

# Satzung

## der „Eifelphilharmonie e.V.“

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 08.10.2016

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer VR 41267 am 27.10.2016

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2021)

### Präambel

Gegründet im Jahr 1991 unter der Trägerschaft der Kreismusikschule Daun und fortgeführt durch die Musikschule Landkreis Vulkaneifel e.V.

(Jugendblasorchester der Musikschule Landkreis Daun 1991-2000, Sinfonisches Blasorchester Eifel-Mosel-Hunsrück 2001-2009, Sinfonisches Blasorchester Vulkaneifel 2010-2016)

mit der Zielsetzung der Schaffung eines überregionalen Orchesters und der Förderung hochkomplexer Orchesterarbeit, entstand - stets unter qualifizierter organisatorischer und künstlerischer Leitung - ein hochwertiger Klangkörper und ein leistungsstarkes sinfonisches Blasorchester.

Musik vermittelt Menschen von frühester Kindheit bis ins hohe Alter vielfältige Möglichkeiten einer sinnstiftenden Lebensgestaltung. Mit ihr werden den Instrumentalisten entscheidende Werte vermittelt wie Kreativität, Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit, Fleiß und Durchhaltevermögen, Selbstbewusstsein, Toleranz sowie soziale Kompetenz. Daher ist die Förderung der Orchestermusik gleichzeitig eine wichtige Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft.

Intention des Orchesters ist es, talentierten Instrumentalisten im Landkreis Vulkaneifel und darüber hinaus die Möglichkeit zu bieten, anspruchsvolle sinfonische Bläsermusik in einer vollen Orchesterbesetzung zu spielen.

Auf Basis der bis heute errichteten Strukturen und der herausragenden Erfolge wird das Sinfonische Blasorchester Vulkaneifel aus der Musikschule ausgegliedert und unter dem Namen „Eifelphilharmonie e.V.“ in seine Selbständigkeit geführt.

Die Erhaltung und Förderung der gehobenen Amateurkunst, insbesondere im Bereich der sinfonischen Bläsermusik, bleibt das Ziel des Orchesters in eigener Trägerschaft. Es ist ein Aushängeschild der hohen musikalischen Qualität von Musikerinnen und Musikern unserer Region.

## **§1 Name, Sitz, Dachverband, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eifelphilharmonie e.V.“
2. Sitz der Eifelphilharmonie ist 54576 Hillesheim / Landkreis Vulkaneifel.
3. Die Eifelphilharmonie ist Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz (LMV RLP) sowie der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Erhaltung, Pflege und Förderung der sinfonischen Bläsermusik,
  - b. die musische Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der gehobenen sinfonischen Bläsermusik,
  - c. die Aus- und Weiterbildung von Dirigenten im Bereich der sinfonischen Bläsermusik.
  - d. die Schaffung zusätzlicher musikalischer Gruppierungen / Ensembles,
  - e. regelmäßige Probenarbeit sowie öffentliche Auftritte und Konzerte,
  - f. die Teilnahme an Wertungsspielen und Orchester-Wettbewerben,
  - g. die Bestellung von Auftragskompositionen,
  - h. die Unterhaltung und Pflege eines umfassenden Notenarchivs,
  - i. die Anschaffung einer umfassenden instrumentalen und logistischen Infrastruktur,
  - j. den Erwerb und die Unterhaltung eines Proben- und Konzerthauses (ebenfalls mit dem Namen Eifelphilharmonie).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen ist möglich.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Eifelphilharmonie kann jede natürliche und juristische Person<sup>1</sup> werden.
2. Dem Verein gehören an:
  - a. Aktive Mitglieder (Musiker und Musikerinnen, die aktiv im Orchester mitspielen),
  - b. Passive Mitglieder (Musiker und Musikerinnen, die aus wichtigen Gründen beurlaubt sind),

---

<sup>1</sup> Person: Natürlich (m/w/d) - Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird die maskuline Bezeichnung fortgeführt.

- c. Mitglieder in der Probezeit (Musiker und Musikerinnen, die sich um die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied bewerben),
  - d. Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen, die durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen die Ziele des Vereins unterstützen),
  - e. Ehrenmitglieder (Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.)
3. Der Bewerber um die aktive Mitgliedschaft soll in der Regel 3 Proben als Mitglied in der Probezeit beigewohnt haben, während derer der Dirigent die Eignung des Bewerbers prüft. Die Probezeit kann bei entsprechender Eignung verkürzt werden. Die aktive Mitgliedschaft kann nur mit Empfehlung des Dirigenten erworben werden.
  4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.
  5. Die fördernde Mitgliedschaft wird für das jeweilige Geschäftsjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt,
  - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. mit dem Tod des Mitglieds,
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
5. Die fördernde Mitgliedschaft endet, wenn für das jeweilige Geschäftsjahr die Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Bei Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Beitragsreduzierung oder -befreiung des Mitgliedes.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Angebote wahrzunehmen, die sich durch dessen Zugehörigkeit zu einer Spitzenorganisation ergeben.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren.
3. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Auftritten des Orchesters nach besten Kräften mitzuwirken und den Anweisungen der musikalischen Leiter und der Vereinsführung Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann das Mitglied vom jeweiligen musikalischen Leiter oder dem Vorstand vorläufig suspendiert und von Proben und musikalischen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können, nicht entscheiden.
4. Über die Sitzungen der Organe wird Protokoll geführt.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden<sup>2</sup>,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden<sup>2</sup>,
  - c. dem Kassenwart<sup>2</sup>,
  - d. dem/den musikalischen Leiter/n<sup>2</sup> (beratende Funktion),
  - e. bis zu drei Beisitzern<sup>2</sup>.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Entfällt.
4. Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme ist der Manager<sup>2</sup> der Eifelphilharmonie.
5. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der musikalischen Leiter) sind unentgeltlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen erstattet. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.

---

<sup>2</sup> (m/w/d) - Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird die maskuline Bezeichnung fortgeführt.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Entfällt.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Mail, per Chat oder fernmündlich (sogenannter Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vorstandssitzungen können auch im Rahmen von Video-Konferenzen durchgeführt werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern<sup>3</sup>.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - g. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
  - h. Auflösung des Vereins.
2. Zur Stimmberechtigung wird auf § 6 Absatz 2 der Satzung verwiesen.

---

<sup>3</sup> (m/w/d) - Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird die maskuline Bezeichnung fortgeführt.

## § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3. Ort und Termin der Versammlung sind schriftlich (auch via E-Mail) durch den Vorstand bekannt zu geben. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein zu veranlassen.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand (der/die Vorsitzende/n) fest.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Video-Konferenz durchgeführt werden. Findet die Versammlung in virtueller Form statt, teilt der Vorstand mit, wie der Zugang erfolgt und stellt den Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten rechtzeitig zur Verfügung.

## § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter<sup>4</sup>. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
6. Für Wahlen gilt Folgendes:
  - a. Wahlen werden grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim gewählt werden.
  - b. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer<sup>3</sup> zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und

---

<sup>4</sup> (m/w/d) - Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird die maskuline Bezeichnung fortgeführt.

des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bei Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung der Eifelphilharmonie sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Eifelphilharmonie es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16 Musikalische Leitung (Dirigent/en)**

1. Die musikalischen Leitungen<sup>5</sup> der Eifelphilharmonie werden vom Vorstand für die jeweilige Sparte (Orchester, Ensembles, Chöre, Seminare, Ausbildung und weitere) bestellt und abberufen. Sie werden vom Vorstand durch schriftlichen Vertrag verpflichtet.
2. Aufgaben der musikalischen Leitung sind insbesondere: die künstlerische Leitung, die Auswahl des Repertoires, die Förderung des Könnens der Teilnehmer, die Leitung der Proben und musikalischen Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder haben den Anordnungen der musikalischen Leitung bei den Proben und musikalischen Veranstaltungen Folge zu leisten. Sie legt die Besetzung entsprechend der musikalischen Erfordernisse und der persönlichen Eignung der Musiker fest.
4. Die musikalischen Leitungen sind nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes, ohne Stimmrecht. Ihre Anwesenheit ist nicht zu jeder Sitzung des Vorstandes erforderlich.
5. Entfällt.
6. Den musikalischen Leitungen kann eine musikalische Assistenz zur Seite gestellt werden. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes.

---

<sup>5</sup> (m/w/d) - Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird die maskuline Bezeichnung fortgeführt.

## **§ 17 Geschäftsführung**

1. Das laufende Verwaltungsgeschäft erledigt der Vorsitzende in Kooperation mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der musikalischen Leitung) sind unentgeltlich tätig. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 7 der Satzung.
3. Das Verwaltungsgeschäft ist mit der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit zu führen.
4. Die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung näher geregelt. Im Übrigen wird auf § 20 der Satzung verwiesen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, zur professionellen Ausrichtung und Organisation der Eifelphilharmonie, ein Management einzurichten. Der Manager des Vereins wird vom Vorstand durch schriftlichen Vertrag verpflichtet. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Manager kann ein Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 18 Kassenführung**

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden durch den Kassierer verwaltet. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind den für den Verein einzurichtenden Konten zuzurechnen. Der Zugriff auf die Konten ist auf den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart zu beschränken.
2. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen schriftlichen Kassenbericht zu erstellen, in dem sämtliche Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt werden.
3. Die Kassenführung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine Kassenprüfung der Kassenprüfer kontrolliert. Darüber hinaus hat der Vorstand jederzeit das Recht, die Kasse zu überprüfen.
4. Überschüsse, die sich nach dem Kassenabschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsgemäßer Aufgaben in der Zukunft zu verwenden.
5. Die Bildung von Rücklagen und Vermögen ist anzustreben, entsprechend den Vorgaben der Abgabenordnung (§ 62 AO).

## **§ 19 Vereinseigentum**

1. Sämtliche Vermögensgegenstände des Vereins sind zu inventarisieren.
2. Vereinseigentum wird den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist äußerst sorgfältig zu behandeln und spätestens durch Aufforderung des Vorstands wieder an den Verein auszuhändigen.
3. Kommt Vereinseigentum durch unsachgemäße Behandlung, durch Unachtsamkeit oder durch Mutwillen zu Schaden, haftet der/die Verantwortliche hierfür. Die geltenden Vorschriften des BGB finden entsprechend Anwendung.
4. Instrumente (im Eigentum der Musiker), die aufgrund normalen Verschleißes reparatur- oder generalüberholungsbedürftig werden, können auf Kosten des Vereins instandgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine Beteiligung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Kostenbeteiligung bzw. Anerkennung.



## § 20 Geschäftsordnung und weitere Bestimmungen

1. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Regelung der Vereinsgeschäfte.
2. Zur Sicherstellung eines geregelten und reibungslosen Ablaufs der gesamten Vereinstätigkeit kann der Vorstand die „Spielregeln“ der Vereinsarbeit und den Umgang mit dem Vereinseigentum schriftlich festlegen (Verhaltenskodex, Kleiderordnung, Inventarordnung etc.), nach denen sich alle Mitglieder zu richten haben.
3. Alle Zusatzregelungen dürfen den Bestimmungen der Satzung nicht zuwiderlaufen.
4. Die Regelungen können durch Vorstandsbeschluss aufgehoben, ergänzt oder ersetzt werden. Im Übrigen gelten sie zeitlich unbefristet.

## § 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

- Musikverein Hillesheim 1876 e.V. (Amtsgericht Wittlich VR 10201)
- Musikverein „Meulenberg“ Föhren 1955 e.V. (Amtsgericht Wittlich VR 01155)

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

---

gezeichnet,

**Der Vorstand**

Hillesheim, 06.11.2021